



Bundesamt für Migration
Abteilung Integration
Sandor Horvath
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Vernehmlassung zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die Ausweitung des bisherigen Ausländerinnen und Ausländergesetzes (AuG) in ein Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG) ausdrücklich. Damit wird der grossen Bedeutung der Integration in der Migrationspolitik der Schweiz Rechnung getragen. Die SP Schweiz hatte in diversen Vorstössen in den vergangenen Jahren immer wieder eine Integrationsoffensive gefordert und ist mit der jetzt vorliegenden Umsetzung ihrer Fraktionsmotion 06.3765 „Aktionsplan Integration“ grösstenteils zufrieden, wenn auch noch verschiedene Optimierungsmöglichkeiten bleiben, auf die weiter unten näher hingewiesen wird.

Zielführend ist aus Sicht der SP Schweiz der gewählte Regelstrukturansatz – Integration findet primär im Alltag und seinen Strukturen statt. Besonders positiv hervorzuheben ist das geplante flächendeckende Erstgespräch im Sinne einer Willkommenskultur – wenn dies konsequent umgesetzt wird, trägt es viel dazu dabei, dass die Chancen der ersten Aufenthaltsmonate besser als heute genutzt werden können. Ebenfalls wichtig ist aus Sicht der SP Schweiz, dass mit Art. 58 Abs. 3 eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen wird – wer die vier definierten Integrationskriterien erfüllt, gilt als gut integriert.

Ein grosses Manko hingegen ist die nach wie vor ungenügende Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen. Die tripartite Agglomerationskonferenz von Bund, Kantonen und Gemeinden (TAK) fordert in ihrem Bericht von 2009 eine Erhöhung der Mittel für die spezifische Integrationsförderung um jährlich 130 Mio. Franken. Diese setzen sich gemäss S. 23 des Berichts wie folgt zusammen:

Vorgeschlagene Massnahme	Geschätzter Mehrbedarf
1 Begrüssung, Erstinformation und ggf. Erstberatung aller neu Zugewanderten	15 Millionen Franken
2 Kompetenzzentren Integration - Fachberatung und Projektbegleitung	6 Millionen Franken
3 Interkulturelle Vermittlung und Übersetzung, individuelle Begleitung, Mediation und Beratung bei Konfliktfällen	40 Millionen Franken
4 Sprache und Bildung	60 Millionen Franken
5 Förderung der gesellschaftlichen Integration	10 Millionen Franken
Total geschätzter Mehrbedarf	130 Millionen Franken

Daraus wird klar, dass die jetzt vorgesehene Erhöhung der Bundesmittel um 20 Mio. Franken zwar ein anerkennenswerter Schritt in die richtige Richtung ist, aber insgesamt dennoch weniger als die Hälfte dessen darstellt, was von Seite des Bundes an eine konsistente Integrationspolitik beigesteuert werden müsste.

Integrationspolitik funktioniert nur als Verbundsaufgabe. Die SP begrüsst es deshalb, dass Bund und Kantone (und auch die Städte und Gemeinden) diese gemeinsam gestalten wollen. Wichtig ist, dass die Städte einbezogen und von den Kantonen klare Spielräume zur Umsetzung erhalten, so wie auch der Bund den Kantonen Umsetzungsspielräume innerhalb der vereinbarten Zielsetzungen lassen soll. Die Städte verfügen über wichtige Erfahrungen, dort leben auch die meisten MigrantInnen. Die Freiheit in der Umsetzung sollte aber an klare Standards geknüpft sein, sowohl was die Förderung wie auch was die Überprüfung der Integrationskriterien anbelangt. Es muss sichergestellt sein, dass nicht jeder Kanton und jede Gemeinde eigene Sprachtests oder Integrationsprüfungen einführt, sondern dass hier schweizweit die gleichen Anforderungen gelten.

Wie auch im Bericht ausgeführt wird, bezweckt Integration die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für eine chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben und dient so dem langfristigen Zusammenhalt sowie der Prosperität und Weiterentwicklung der Schweiz. So verstandene Integration ist keine Bringschuld und Anpassungsleistung der MigrantInnen, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, für dessen Gelingen alle Beteiligten die Verantwortung tragen, also auch die bereits hier ansässige Bevölkerung. Dieses umfassende Integrationsverständnis, das sich in den letzten Jahren bei den massgeblichen Akteuren herausgebildet hat, ist Grundlage der Zustimmung der SP zum Konzept des „Förderns und Forderns“ und der Unterstützung einer weiteren Vertiefung der Integrationspolitik.

Die SP Schweiz bedauert es von daher ausserordentlich, dass der Bundesrat nicht vorgesehen hat, die gesetzlichen Grundlagen für einen effektiven Diskriminierungsschutz endlich auf europäisches Niveau anzuheben. Ein griffiger Diskriminierungsschutz ist einer der wichtigsten Beiträge einer Aufnahmegesellschaft zur gelingenden Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Diese können sich noch so anstrengen und ihren Teil leisten – wenn am Ende die Stellensuche wegen des fremdländisch klingenden Namens erfolglos verläuft, ist die ganze Mühe vergeblich. Der Bundesrat will stattdessen „besser über den Schutz vor Diskriminierung informieren und damit den Diskriminierungsschutz besser durchsetzen“. Was damit gemeint sein soll bleibt allerdings unklar, da die Schweiz eben keinen wirksamen Diskriminierungsschutz hat, der durchgesetzt werden könnte. Der jüngste OECD-Bericht hält hierzu unmissverständlich fest: „Der juristische und institutionelle Rahmen für den Kampf gegen die Diskriminierung liegt im Vergleich mit den anderen OECD-Ländern weit zurück.“ Die SP Schweiz fordert den Bundesrat auf, die Gelegenheit einer umfassenden Integrationsförderung zu packen und endlich einen wirksamen gesetzlichen Diskriminierungsschutz zu schaffen, der in den Regelstrukturen, von denen in der Vorlage ständig die Rede ist wie Arbeiten, Wohnen etc. auch privatrechtlich tatsächlich greift. Ohne eine solche Verstärkung des Diskriminierungsschutzes ist das ganze Projekt in Schiefelage, weil die Schweiz als Einwanderungsland einen wesentlichen Teil des „Förderns“ nicht leistet und entsprechend weniger zum „Fordern“ legitimiert ist.

Wir verzichten darauf, die Möglichkeiten der Verstärkung des Diskriminierungsschutzes hier einzeln aufzuführen – die Vorschläge sind seit Jahren bekannt, es braucht nur die Bereitschaft, sie aus der Schublade zu nehmen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen sind als Ergänzung zum Fragebogen im Anhang zu verstehen, in welchem die Fragen nur mit ja oder nein beantwortet werden können.

Art. 26a Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen

Die SP Schweiz ist im Grundsatz damit einverstanden, dass vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit der Schweiz die Beherrschung einer Landessprache als Integrationsanforderung grundsätzlich genügen soll. An Betreuungs- und Lehrpersonen können und müssen aber spezielle Anforderungen gestellt werden. Die SP Schweiz hält es deshalb für unabdingbar, dass für eine Zulassung nicht das Beherrschen irgendeiner Landessprache genügt, sondern dass die betroffenen Personen die am künftigen Wohn- und Wirkungsort gesprochene Sprache beherrschen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Zweck dieser Bestimmung nicht erreicht wird.

Art. 33 Abs. 3 jährliche Prüfung der Integration

Die SP Schweiz ist etwas skeptisch, ob es wirklich Sinn macht, die Integration bereits nach einem Jahr und dann jährlich wieder zu prüfen. Der Aufwand für die Kantone ist beträchtlich und der Erkenntnisgewinn in den ersten beiden Jahren wohl mässig. Auf jeden Fall müsste bereits auf der Ebene der Formulierung im Gesetz klar verständlich werden, dass die vollen Anforderungen der Integrationskriterien nicht schon nach einem Jahr gelten können. Für den Fall, dass an der jährlichen Integrationsüberprüfung von Anfang an festgehalten wird, schlägt die SP Schweiz folgende Formulierung vor:

Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 vorliegen und die betroffene Person gemessen an ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer und ihren persönlichen Voraussetzungen gut integriert ist.

Art. 34 Abs. 2 Niederlassungsbewilligung

AusländerInnen und Ausländer, die seit 10 Jahren in der Schweiz leben, sich nichts zu Schulden haben kommen lassen und gut integriert sind, sollen nicht am gelegentlich willkürlich ausgeübten kantonalen Ermessen scheitern. Ihnen ist deshalb ein Rechtsanspruch auf die Niederlassungsbewilligung einzuräumen, wenn sie die materiellen Voraussetzungen erfüllen. Die SP Schweiz schlägt deshalb vor, Art. 34 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

Ausländerinnen und Ausländern wird die Niederlassungsbewilligung erteilt, wenn:

Art. 42 Abs. 1 lit. b und 42 Abs. 2

Es ist zweifellos wünschenswert, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sich möglichst rasch in einer Landessprache verständigen können. Wenn dafür Anreize geschaffen werden, ist das sicher richtig. Unklar bleibt allerdings auch nach Lektüre des begleitenden Berichts,

welches die Konsequenzen sein sollen, wenn die nachgezogenen Ehegatten sich zwar jeweils wieder für ein Sprachförderangebot anmelden, aber nicht ernsthaft um das Erlernen der Sprache bemühen? Wird dann die Aufenthaltsbewilligung entzogen oder soll die Bestimmung mehr deklaratorisch auffordernden Charakter haben? Problematisch an der Bestimmung ist im ersten Fall, dass damit die sogenannte „Inländerdiskriminierung“ gegenüber Staatsangehörigen aus der EU noch vertieft würde. Diesen können auf der Grundlage des Freizügigkeitsabkommens keine Vorschriften bezüglich Spracherwerb gemacht werden.

Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat den Hinweis des Bundesgerichts an den Gesetzgeber zur Beseitigung der Inländerdiskriminierung bei der Gelegenheit der Überarbeitung des Ausländerrechts ignoriert hat und diese stattdessen noch verstärkt. Aus Sicht der SP ist klar, dass in Art. 42 Abs. 2 die Voraussetzung einer Aufenthaltsbewilligung in einem FZA-Vertragsstaat auf jeden Fall zu streichen ist. Für die Frage, ob Art. 42 Abs. 1 lit. b wie vorgeschlagen beibehalten werden soll, bedarf es einer sorgfältigen Interessenabwägung im Rahmen der Botschaft. Einerseits wird damit wieder eine neue Ungleichbehandlung von SchweizerInnen mit Personen aus einem FZA-Staat geschaffen, andererseits gibt es für die Regelung – anders als bei Art. 42 Abs. 2 – gute Gründe.

Art. 49a Abs. 3 zwingende Integrationsvereinbarung bei Illetrismus und Analphabetismus

Illetrismus und Analphabetismus sind klare Indikatoren, dass eine gute Integration in der Schweiz auf vermehrte Hindernisse stossen wird. Es ist deshalb wichtig, dass betroffene Personen speziell unterstützt und nicht einfach sich selbst überlassen werden. Ob der zwingende Abschluss einer Integrationsvereinbarung in diesen Fällen der zielführende Weg ist, hängt entscheidend davon ab, ob die Integrationsvereinbarung von den Migrationsbehörden eher als unterstützendes oder eher als sanktionierendes Instrument eingesetzt wird. Dies gilt im Übrigen ganz grundsätzlich für Integrationsvereinbarungen. Die Möglichkeit hierzu wurde bereits 2008 eingeführt und die seither gemachten Erfahrungen können mehrheitlich positiv bewertet werden, allerdings nicht durchgehend. Die SP Schweiz findet es deshalb richtig, dass die möglichen Inhalte von Integrationsvereinbarungen auf Gesetzesstufe skizziert werden und dass ihr Abschluss in Konstellationen, in denen Integrationsschwierigkeiten absehbar sind, zwingend sein soll.

Gleichzeitig ist die SP Schweiz aber auch entschieden der Meinung, dass bei Integrationsvereinbarungen der fördernde Aspekt klar im Vordergrund stehen muss. Alles andere wäre eine unzulässige Vereinnahmung der Integrationspolitik durch die Zulassungspolitik. Es müssen realitätsnahe und auf die Voraussetzungen der Betroffenen zugeschnittene Angebote entweder unentgeltlich oder zu einem für die Teilnehmenden erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen. Erst unter dieser Voraussetzung ist es legitim, deren Inanspruchnahme auch zu fordern und hierzu nötigenfalls auch etwas Druck aufzusetzen. Dies hilft insbesondere auch Ausländerinnen aus patriarchalen Verhältnissen, deren Teilnahme an solchen Angeboten sonst in Frage gestellt ist. Dass die Aufenthaltsgenehmigung von totalen Integrationsverweigerern als letzte Konsequenz nicht verlängert wird, ist richtig, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass es sich bei Vorhandensein von adäquaten Angeboten und nach mehrmaligen Verwarnungen um die letzte Konsequenz handelt.

Sollte sich bei der nun geplanten breiten Anwendung von Integrationsvereinbarungen zeigen, dass eher der repressive Charakter im Vordergrund steht, so behält sich die SP Schweiz vor, ihre Einschätzung zu revidieren und das Instrument abzulehnen. Das gilt insbesondere im Zusammenhang von Illetrismus und Analphabetismus, deren Vorliegen auf verletzte Personen hinweist, die primär besondere Unterstützung und nicht Sanktionen benötigen.

Art. 57 Förderbereiche

Wie die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen geht auch die SP Schweiz davon aus, dass Einheimische und Zugewanderte im Alltag in vielen Belangen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Die Behörden erwarten von ihnen, dass sie arbeiten, Steuern zahlen und zum Wohlstand des Landes beitragen. Wenn es aber um politische Rechte geht, macht die Staatsangehörigkeit oftmals den Unterschied. Diese Ungleichbehandlung steht im Widerspruch zur Tatsache, dass 350'000 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und eine Million bereits länger als 10 Jahre in der Schweiz lebt. Sich einbringen und etwas bewirken können Ausländerinnen und Ausländer etwa in Vereinen, Elternräten, Kommissionen und anderen öffentlichen Institutionen. Ein besserer Einbezug von Ausländerinnen und Ausländern in öffentlichen Angelegenheiten stellt deshalb für die SP Schweiz eine zentrale integrationspolitische Forderung dar. Sie beantragt deshalb, dass in Art. 57 auch die Förderung der politischen Partizipation als Förderbereich erwähnt wird.

Einen speziellen Akzent möchte die SP Schweiz auch im Bereich der Frühförderung setzen. Diese Förderung schafft Chancengleichheit von Anfang an und die hierfür eingesetzten Mittel haben deshalb eine ungleich stärkere Hebelwirkung. Die SP Schweiz schlägt deshalb vor, Art. 57 lit. a wie folgt zu formulieren:

- a. *die Grundkompetenzen, die allgemeinen und beruflichen Kompetenzen der Ausländerinnen und Ausländer und speziell derer Kinder sowie ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache fördern.*

Einteilung des 8. Kapitels

Die entsprechende Frage im Fragebogen entspricht nicht der Einteilung im Vorentwurf. Die SP Schweiz würde es begrüßen, wenn die Bedeutung des Beitrags der Arbeitgeber mit einem eigenen Abschnittstitel deutlich gemacht würde. Allerdings müsste dann dieser Beitrag auch entsprechend ausgestaltet werden (vergleiche gleich nachstehend).

Art. 58b Beitrag der Arbeitgeber zur Integration

Das Ausmass der Migration in die Schweiz richtet sich nach der Nachfrage nach Arbeitskräften durch die Wirtschaft. Auch wenn Migration für die ganze Gesellschaft hauptsächlich positive Auswirkungen hat, so sind es doch die Arbeitgeber, die am meisten von ihr profitieren. Sie könnten ohne Migration wichtige Stellen nicht besetzen und müssten in ihren Unternehmen entsprechend mit Einbussen rechnen. Von daher ist es nur folgerichtig, dass sich die Arbeitgeber auch massgeblich an der Vermeidung von Risiken beteiligen, die mit Migration immer auch verbunden sind – nichtstattfindende Integration ist eines der grössten. Die Erwähnung der Beitragspflicht der Arbeitgeber ist ein erster guter Schritt, gleichzeitig aber noch ein völlig ungenügender.

Die SP Schweiz fordert den Bundesrat auf, bei der Überarbeitung der Vorlage den Beitrag der Arbeitgeber zu konkretisieren und sich dabei nicht mit einer Verpflichtung zur Information über geeignete Integrationsförderungsangebote zu begnügen. Es ist nicht einzusehen, warum Arbeitgeber nicht auch einen substantielleren Beitrag leisten sollten, z.B. in Form von zur Verfügung gestellter Arbeitszeit zum Besuch von Integrationsförderungsangeboten.

Art. 100b Anhörungspflicht EKM

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen hat sich in den vergangenen Jahren als wichtige und zentrale Institution bei migrationspolitischen Fragen etabliert. Diese Bedeutung sollte

sich dementsprechend auch in einem zwingenden Bezug in den entsprechenden Debatten manifestieren. Die SP Schweiz unterstützt deshalb die Forderung der EKM in deren Vernehmlassungsantwort zur Änderung von Art. 100b Abs. 4:

Die Kommission wird bei Grundsatzfragen der Migrations- und Integrationspolitik angehört.

Art. 66a Abs. 3 AVIG Ausschluss Ausbildungszuschüsse

Bei der Unterstützung mit Ausbildungszuschüssen ist es sicher richtig, prioritär jene Personen zu unterstützen, die noch über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen. Weshalb deshalb kategorisch all jene Personen, die über einen solchen Abschluss verfügen, von Ausbildungszuschüssen ausgeschlossen sein sollen, ist nicht einsehbar – man soll das eine tun ohne das andere zu lassen. Dies gilt umso mehr, als in Abs. 3 auch Personen aufgeführt sind, die drei Jahre Ausbildung hinter sich haben, aber keinen Abschluss vorweisen können. Die SP Schweiz lehnt deshalb Art. 66 Abs. 3 AVIG in der vorgesehenen Form ab.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär

Anhang: ausgefüllter Fragebogen



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.191337 / 53/2010/02560

Unser Zeichen: Gea

3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
Titel - Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 26a - Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuungs- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 33 Abs. 3-5 - Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG - Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)? - Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 1^{bis}, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 - Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: - Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer? - Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

- Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 49a - Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: > Kinder? > Kranke oder behinderte Personen? - Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten? - Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Art. 50 Abs. 1 Bst. a - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Abschnitte - Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationserfordernisse > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Art. 53 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 53a - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 53b - Begrüssen Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 53c - Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 54 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 55 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)? - Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 56 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 57 - Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 58 - Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Art. 58a - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Art. 58b - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 83a		

- Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 84 Abs. 5 - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 96 Abs. 1 - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration")?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 100b - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 3 Bst. c BBG - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 29a RPG - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 59 Abs. 3 IVG - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beziehen können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 59 Abs. 5 AVIG - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 59a Bst. a AVIG - Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 59a Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen?</p>		
<p>Art. 66a Abs. 3 AVIG - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten?</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Zusatzbemerkungen Weiterführende Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich in der separaten Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz.</p>		